

§. 7.

**Von der Lohn-
vertheilung bei
Gebing-Arbei-
ten.**

Wo mehrere Arbeiter — eine Kameradschaft — an einem Ge-
dinge Theil nehmen, wird einer von ihnen zum Gelderheber bestellt.
Dieser hat am Lohntage das Geld nach Ausweis des Lohnzettels
für die ganze Kameradschaft in Empfang zu nehmen, mit seinen
Kameraden darüber zu quittiren und hierauf an dieselben, je nach den verfahrenen
Schichten und den verschiedenen Lohn-Classen zu vertheilen. Er ist für die gewissen-
hafte Vertheilung des Lohns verantwortlich. Macht er sich Eingriffe in den Lohn
seiner Kameradschaft schuldig, so wird er zur gesetzlichen Untersuchung und Bestra-
fung gezogen. Als Grundsatz bei der Vertheilung gilt, daß zuerst die im Schicht-
lohn ansehenden Jungen ihren Lohn rein erhalten, in den übrig bleibenden Lohn
sich die Voll- und Lehrhäuer so theilen, daß zuerst ein jeder seinen Normallohn pro
Schicht erhält, der Rest aber gleichmäßig zwischen ihnen nach Anzahl der Schichten
vertheilt wird. Wenn hingegen der nach dem Gebinge sich herausstellende Lohn,
nach Ausrechnung der Jungen, zum Normallohne nicht ausreichend ist, so gehen
sämmtliche Voll- und Lehrhäuer nach Verhältnis ihrer Schichten und ihres Nor-
mallohns in gleiche Theile. Glaubt sich ein Arbeiter bei der Vertheilung an seinem
Lohne verkürzt, so hat er sich darüber bei dem betreffenden Schichtmeister zu beschwe-
ren, welcher die Sache näher untersuchen und zur Erledigung bringen wird.

§. 8.

**Von den Ge-
dingzeichen.**

Sollte ein Arbeiter die Gebingzeichen betrügerischer Weise weg-
hauen und verändern, so verwickelt er dadurch, abgesehen von der
ihn nach dem Strafgesetzbuche treffenden Strafe, außer der Rückzahlung des zu viel
erhaltenen Gebinges, die fernere Vergarheit, sowie die Theilnahme an dem Knapp-
schafts-Verbande. Dasselbe gilt bei Ziehern, wenn diese nicht volles Maas fördern
und nicht angeben, als sie wirklich gefördert haben.

§. 9.

**Anzeige von
Veränderun-
gen b. der Berg-
arbeit und Ge-
winnung der
Bergproducte.**

Jeder Arbeiter hat die Pflicht, den Steiger oder sonstigen Auf-
sichts-Beamten auf etwaige Veränderungen bei seiner Arbeit zeit-
tig aufmerksam zu machen, ebenso alle mögliche Aufmerksamkeit
darauf zu verwenden, daß weder Producte anstehend zurückblei-
ben, noch in die Berge geworfen, daß dagegen die vorhandenen